

Art. 1 Rangreihenfolge

Diese Offertbedingungen sind integrierender Bestandteil unserer Offerte, bzw. unserer Auftragsbestätigung oder des Werkvertrages. Widersprechen sie anderen Teilen des Angebotes oder des Vertrages, so gehen sie vor. Weitere allgemeine Bedingungen von anderen Vertragspartnern müssen zudem schriftlich anerkannt werden.

Art. 2 Gültige Normen

Dieses Angebot basiert auf den heute allgemein verbindlichen Bedingungen für Bauarbeiten der SIA.

Art. 3 Arbeitszeiten

Dem Angebot liegt die Annahme zugrunde, dass die Arbeiten während der normalen Arbeitszeit gemäss allgemein verbindlich erklärtem Landesmantelvertrag ausgeführt werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, so werden die Zuschläge basierend auf dem allgemein verbindlich erklärten Landesmantelvertrag erhoben.

Art. 4 Dokumentenlieferung

Die Termine werden angemessen verlängert und der Besteller wird für Mehrkosten aufkommen, wenn uns die Angaben oder Dokumente, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig, bzw. nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder nicht vollständig übergeben werden oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert.

Art. 5 Vergabe einzelner Leistungen an Dritte durch den Auftraggeber

Das ausgeschriebene Bauobjekt wurde in einer Gesamtbetrachtung kalkuliert. Falls die Vergabe einzelner Leistungen durch den Auftraggeber an Dritte mehr als 2% der Werkvertragssumme ausmachen, kann das Angebot angepasst werden, sofern sich die Kostenstruktur wesentlich verändert.

Art. 6 Angebotspreis - Bauablauf

Angebotspreise: Die Preisgestaltung bezieht sich ausschliesslich auf das eingereichte Bauobjekt. Die Einheitspreise können nicht für andere Objekte oder Teilobjekte übernommen werden. Als Preisbasis gilt der Bauablauf unter optimalen Voraussetzungen.

Art. 7 Bewilligungen / Vorarbeiten

Der Auftraggeber liefert - in der Regel vor Ausführung der Arbeiten - alle Informationen betreffs notwendiger Bewilligungen und Vorarbeiten. Sie sind bauseits zu erbringen und gehen zu Lasten des Auftraggebers. U.a.

- Benützung fremder Grundstücke über- und unter-terrain
- Orientierung der Behörden und Nachbarn sowie anderer wichtiger Stellen und Ämter
- Aufnahme des baulichen Zustands (sofern notwendig) von umliegenden Bauten
- Vermessung von Höhenpunkten

Art. 8 Installationsflächen

Installationsflächen in angemessener Grösse und mit tragfähigem Untergrund für eine fachgerechte Baustelleneinrichtung des Unternehmers, sind durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Termine

Sämtliche Termine für die Ausführung von Arbeiten werden ausnahmslos schriftlich oder mündlich durch den Besteller / die Bauleitung kommuniziert. Terminpläne welche über einen Verteiler an sämtliche Unternehmer verschickt werden, werden nicht folge geleistet.

Art. 10 Bauseitige Verzögerungen

Sollte das Bauvorhaben nach einem in Art. 9 vereinbarten Termin bauseitig verzögert werden, sodass die J. Nager AG die Arbeiten nicht aufnehmen kann, so hat der Besteller kein Anrecht auf kurzzeitige Aufschiebung. Es ist ein neuer Termin gemäss Art. 9 zu finden.

Art. 11 Zufahrt

Die Preisgestaltung basiert grundsätzlich auf der Annahme der Zufahrt mit LKW 40 Tonnen bis zur Einbaustelle.

Art. 12 Strom- und Wasserzufuhr

Strom- und Wasserzufuhr bis zur Baustelle sowie deren Verbrauch sind bauseits. Sollte kein 63 Ampere Stromanschluss zur Verfügung stehen, so ist dies bauseits zu kommunizieren. Ist zudem öffentlicher Grund zu beanspruchen, so werden allfällige Bewilligungen sowie mögliche Kosten ebenfalls bauseits eingeholt, bzw. übernommen.

Art. 13 Aufrechnung Gegenforderungen

Die Aufrechnung mit irgendwelchen Gegenforderungen durch den Besteller ist unzulässig.

Art. 14 Teuerung

Für die Teuerungsrechnung ist für alle erbrachten Arbeitsleistungen am Objekt der Stichtag massgebend, welcher vom Bauherrn in den Ausschreibungsunterlagen, bzw. im Hauptwerkvertrag festgelegt worden ist.

Art. 15 Dekorbeläge

Für Dekorbeläge gibt es keine normlich geregelten Standarts oder Anforderungen an die Optik. Die Oberflächenstruktur sowie das Erscheinungsbild sind teils örtlichen Bedingungen wie Temperatur und Herkunft von Rohstoffen unterlegen. Bei geschliffenen Oberflächen mit zementöser Bindung werden Ausbrüche die durch das schleifen hervorgerufen werden mit entsprechendem Porenfüller verschlossen. Farbliche Differenzen sind durch den Besteller zu akzeptieren. Die jeweiligen Eigenschaften des gewählten Bodens werden durch die J. Nager AG schriftlich oder mündlich kommuniziert. Es wird empfohlen gemeinsam eine durch die J. Nager AG erstellt Musterfläche zu besichtigen. Allfällige Korrekturen durch den Betonkosmetiker die in den obigen Geltungsbereich fallen sind durch den Besteller zu tragen.

Art. 16 Datenschutz

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen und/oder Verkauf von Produkten für den Kunden kann die J. Nager AG unter jederzeitiger Beachtung geltender Datenschutznormen Personendaten selbst erheben, von Dritten beschaffen, speichern, bearbeiten und an Dritte weitergeben. Wenn gesetzlich erlaubt, oder überwiegende Interessen seitens der J. Nager AG bestehen, oder eine Kundeneinwilligung vorliegt, kann die J. Nager AG die erhobenen Personendaten für folgende Zwecke bearbeiten:

- a) zur Überprüfung von Voraussetzungen für einen Vertragsabschluss;
- b) zur Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden;
- c) zur Pflege, Entwicklung und Erhaltung der Kundenbeziehung;
- d) um Dienste zu individualisieren oder personalisierte Inhalte bereitzustellen z.B. mittels Untersuchung hinsichtlich der Demographie, des Nutzungsverhaltens und der Nutzerinteressen;
- e) zur Adressvalidierung.
- f) zur Verhinderung einer unrechtmässigen Benutzung von Dienstleistungen (insbesondere zur Verhinderung von Betrugsfällen beim Vertragsabschluss und während der Dauer des Vertrages);
- g) zur Rechnungsstellung, zu Inkassozwecken und für Bonitäts- und Kreditwürdigkeitssprüfungen;
- h) zur Bewerbung, Gestaltung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten der J. Nager AG

Art. 17 Gerichtsstand

Zuständig für die gerichtliche Beurteilung allfälliger Streitigkeiten sind die staatlichen Gerichte, die für den Geschäftssitz des Unternehmers zuständig sind. Der Unternehmer ist auch berechtigt, den Bauherrn an dessen Sitz einzuklagen.

Art. 18 Schweizerisches Recht

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht.